



I. WEITERE FESTSETZUNGEN: (NACH DIN 18003)

1. Art der baulichen Nutzung: ( § 1 Abs.1-3 BauNVO )

1.1.3. WA = Allgemeine Wohngebiete: ( § 4 BauNVO )

1.2.1. MD = Dorfgebiete ( § 5 BauNVO )

2. Maß der baulichen Nutzung: ( § 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.a des BBauG sowie § 16 Abs.2 und § 17 BauNVO )

2.1. Zahl der Vollgeschosse (Z)

als Höchstgrenze

II = Aufstockung von darauf \* liegenden bereits bestehenden Wohngebäuden.

zwingend

I

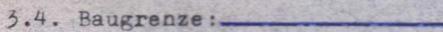
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: ( § 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO )

3.1. o = Offene Bauweise

3.1.1.  = Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.1.2.  = Nur Hausgruppen zulässig

3.1.3.  = Nur Einzelhäuser zulässig

3.3. Baulinie:  3.4. Baugrenze: 

3.6. Baugestaltung:

SD = Satteldach: 

WD = Walmdach: 

Firstrichtung: 

Bei erdgeschossigen Wohngebäuden ist sowohl SD als auch WD unter Einhaltung der verbindlichen Hauptfirstrichtung zulässig.

6. Verkehrsflächen: ( § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG )

6.1. Straßenverkehrsflächen: 

6.1.3. Fußweg: 

6.1.6. Maßzahl:  $\pm 9 \pm$

6.2. Öffentliche Parkflächen:

Parkstreifen: 

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen: 

7. Flächen für Versorgungsanlagen: ( § 9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG )

Wasserbehälter:  1 und 2 Trafostation: 

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen: ( § 9 Abs.1 Nr.6 BBauG )

8.1. Abwasserleitung:

Bestehend:  Geplant: 

Noch zu 3. Einfriedungen:

Höhe, einschl. des Sockels einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe höchstens 20 cm, gemessen über der fertigen Gehsteig- bzw. Straßendecke. Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus Holzlatten oder Maschendraht mit Hinterpflanzung herzustellen. Die Latten bzw. Draht sind vor den Stützen vorbeizuführen. Die Flächen zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche mehr als 5,00 m beträgt.

9. Grünflächen: ( § 9 Abs.1 Nr.8 BBauG )

Private Grünflächen:  Öffentliche Grünflächen: 

9.1. Bäume zu pflanzen:  Spielplatz: 

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

13.1. Flächen für Stellplätze oder Garagen: ( § 9 Abs.1 Buchst.e und Nr.12 BBauG )

St = Stellplätze:  Ga = Garagen: 

13.3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende

Flächen: ( § 4 )

13.5. Abgrenzung

Abgrenzung

( § 16 )

13.6. Grenze

Bebauung

13.6a

13.6b

II. HINWEISE

Wohngebiet

Später

Wohngebiet

Grundstück

Erschließung

Versorgungs

zu verfahren

Böschung

den Böschung

Alle übrigen  
Hauptpläne  
vom 30.11.  
diesem.

BEARBEITET  
HALLSTADT, DEN

GEÄNDERT:  
GEÄNDERT:  
GEÄNDERT:  
GEÄNDERT:

NACH DIN 18003)

Flächen: ( § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG )

13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder  
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes:  
( § 16 Abs.4 BauNVO )



13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes: ( § 9 Abs.5 BBauG )

13.6.a  Die in diesem Bereich befindlichen Gebäude sind mit  
Schallschutzfenster der Klasse 3-2 zu versehen

13.6.b  Aus dem Bebauungsplan herausgenommene Fläche

II. H I N W E I S E :

Wohngebäude vorhanden:  Ga und N vorhanden: 

Später abzurechnen:  
Wohngebäude:  Ga und N: 

Grundstücksgrenzen: Vorhanden:   Vorgeschlagen: 

Erschließungsleitungen: Die Fernsprech- und Stromleitungen zur  
Versorgung des Baugebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch  
zu verkabeln.

Böschungsflächen: Die bei der Straßenherstellung evtl. anfallen-  
den Böschungsflächen sind von den Anliegern zu dulden.

darunter liegenden  
Wohngebäuden.

Nr.1 Buchst.b BBauG



SD als auch WD  
trichtung zulässig.

Nr.5 und 7 BBauG )



Hauptabwasser-

m, Sockelhöhe  
Gensteig- bzw.  
die Einfrie-  
Hinterpflanzung  
den Stützen  
ragen und den  
eingefriedet  
und öffentlicher

Grünflächen: 



9 Abs.1 Buchst.e

agen: 

Alle übrigen Festsetzungen gelten wie im  
Hauptplan für das Gebiet "Sommerleiten"  
vom 30.11.73 und nur in Verbindung mit  
diesem.

BEARBEITET		ENTWURFSVERFASSER :
HALLSTADT, DEN	30. NOV. 1972	
GEÄNDERT:	15. MAI 1973	
GEÄNDERT:	10. APRIL 1975	
GEÄNDERT:	20. DEZ. 1975	
GEÄNDERT:	7. DEZ. 1978	

# MARKT ZAPFENDORF, ORTSTEIL: LAUF, LKRS. BAMBERG

## BAUUNGSPLAN „SOMMERLEITEN II“ - „ÄNDERUNG SOMMERLEITEN I“

M 1 : 1000

ERUNG SOMMERLEITEN II GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG  
 GRENZE DES GEÄNDERTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

HAUPTGEBÄUDE (I) = ERDGESCHOSS:

DACHNEIGUNG : 27°-38°  
 DACHAUSFÜHRUNG : SATTELDACH, WALMDACH MÖGLICH  
 DACHDECKUNG : ZIEGELINDECKUNG  
 DACHVORSTÄNDE : max. 60 cm  
 DACHGAUBEN : KEINE  
 KNIESTOCK : 0-60 cm  
 DACHAUSBAUTEN : KEINE, JEDOCH EINZELNE GIEBEL-  
 ZIMMER ZUGELASSEN.

BEI GÜNSTIGER HANGLAGE IST DER TALSEITIGE AUSBAU  
 DES UNTERGESCHOSES I+U FÜR WOHNZWECKE  
 ZWINGEND.

GÄRAGEN UND NEBENGEBÄUDE = Ga und N:

DACHNEIGUNG : 0-10° BEI FREISTEHENDEN Ga  
 DACHAUSFÜHRUNG : PULT-, FLACH-, KIESPRESSDACH,  
 AUCH EINGESCHLEPPT ZUM HAUPT-  
 GEBÄUDE MÖGLICH  
 DACHDECKUNG : DUNKELINDECKUNG  
 KNIESTOCK : KEINER  
 KELLERGARAGEN : SIND NUR BEI ANSTIEGENDEN  
 HANGELÄNDE, ZUR BERGSEITE  
 HIN, ZULÄSSIG.

### FEITERE FESTSETZUNGEN: (NACH DIN 18003)

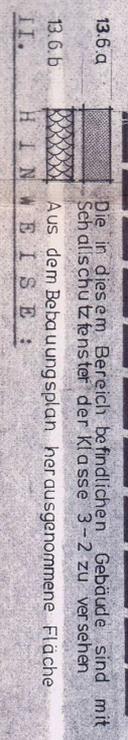
- rt der baulichen Nutzung: ( § 1 Abs.1-3 BauNVO )
- WA = Allgemeine Wohngebiete: ( § 4 BauNVO )
- MD = Dorfgebiete ( § 5 BauNVO )
- Maß der baulichen Nutzung: ( § 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.a des BBAUG  
 sowie § 16 Abs.2 und § 17 BauNVO )
- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- als Höchstgrenze II = Aufstockung von darunter liegenden  
 bereits bestehenden Wohngebäuden.
- zwingend (I)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: ( § 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. b BBAUG  
 und §§ 22 und 23 BauNVO )
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig

Flächen: ( § 9 Abs.1 Nr.2 BBAUG )

13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder  
 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes:  
 ( § 16 Abs.4 BauNVO )



13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
 Bebauungsplanes: ( § 9 Abs.5 BBAUG )



- 13.6.a Die in diesem Bereich befindlichen Gebäude sind mit  
 Schallschutzfenster der Klasse 3-2 zu versehen
- 13.6.b Aus dem Bebauungsplan herausgenommene Fläche
- II. H I N W E I S E :
- Wohngebäude vorhanden: Ga und N vorhanden:
  - Später abzubereiten: Ga und N:
  - Wohngebäude: Ga und N:
  - Grundstücksgrenzen: Vorhanden: & Vorgeschlagen: &
  - Erschließungsleitungen: Die Fernsprech- und Stromleitungen zur